ISB-Darlehen Modernisierung von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen auf einen Blick	
Was wird gefördert?	Barrierefreie Maßnahmen, Maßnahmen zur Nutzung alternativer und regenerativer Energien, energiesparende Maßnahmen, Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts oder zur dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse
Wer wird gefördert?	Eigentümerinnen und Eigentümer von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen.
Wie wird gefördert?	In der Regel in Ergänzung zur Finanzierung des Vorranggläubigers mit einem nachrangig durch Grundpfandrecht gesicherten ISB-Darlehen “Junges Wohnen" Modernisierung von Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen
Förderhöhe	Der Förderbetrag richtet sich nach den Investitionskosten pro Wohnplatz, diese müssen mindestens 5.000 Euro je Wohnplatz betragen; förderbar sind bis zu 60.000 Euro je Wohnplatz, ohne Einhaltung eines Effizienzhausstandards 100.000 Euro je Wohnplatz, wenn mindestens der Effizienzhausstandards 85 (BEG) erreicht wird.
Tilgungszuschuss	25 % ohne Einhaltung des Effizienzhausstandards 35 % Einhaltung des Effizienzhausstandards EH 85 (BEG) 40 % Einhaltung des Effizienzhausstandards EH 70 (BEG) oder ausschließliche Verwendung ökologischer Dämmstoffe, mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, „natureplus“ oder dem Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) 45% Einhaltung des Effizienzhausstandard EH 55 (BEG)
Zinsen	0,5 % p.a. fest für die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen, im Anschluss marktübliche Verzinsung
Tilgung	Mindestens 2,0 % p.a. (Annuitätendarlehen)
Bindungsdauer	15 Jahre Belegungs- und Mietbindung, ohne Einhaltung eines Effizienzhausstandards 20 Jahre Belegungs- und Mietbindung, wenn mindestens der Effizienzhausstandard 85 (BEG) erreicht wird
Voraussetzungen	Nachweis der Höhe der Investitionskosten durch Vorlage von fachkundig erstellten Kostenvoranschlägen; Bei Einhaltung eines Effizienzhausstandards (mindestens 85 (BEG) ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten oder einer Energieeffizienz-Expertin für Förderprogramme des Bundes bei Antragstellung erforderlich.

Mietobergrenzen

Förder-mietenstufe	Nettokaltmiete in Euro je Wohnplatz	Mieterhöhung und zusätzlich abrechenbare Kosten
1	140	Mieterhöhung 1,5 % p.a. (umgerechnet auf einen zurückliegenden Jahreszeitraum). Möblierungszuschlag bis zu 45 Euro monatlich für Überlassung von möbliertem Wohnraum in Gemeinschaftsräumen möglich. Betriebs- und Heizkostenpauschale können in Rechnung gestellt werden.
2	145	
3	150	
4	155	
5	160	
6	165	
7	170	

Antrag	Anträge werden direkt bei der ISB gestellt. Formulare sind abrufbar unter www.isb.rlp.de

Stand: 10.2023